

Be- und Entladen von Fahrzeugen

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Verrutschende, umkippende oder herabfallende Ladung.
- Verletzungen durch zurückschlagende Ladebordwand.
- Zurückschlagen von Auffahrampen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Be- und Entladetätigkeiten dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Geeignete Körperschuttmittel, wie Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Handschuhe und Warnweste tragen.
- Be- und Entladestellen im öffentlichen Verkehrsbereich ausreichend sichern.
- Geeignete Lastaufnahmemittel, wie Greifer, Zangen, Palettengabel, Lasthaken, verwenden.
- Nur einwandfreie, nicht beschädigte Anschlagmittel (Ketten, Seile) verwenden.
- Verladegeräte, wie Krane, Bagger, Lader, Gabelstapler dürfen nur von unterwiesenen Personen nach Angaben des Herstellers eingesetzt werden.
- Personen dürfen sich nie unter der schwebenden Last aufhalten.
- Beim Beladevorgang ist das Führerhaus des Transportfahrzeuges zu verlassen.
- Ladeschienen müssen gegen Abrutschen gesichert sein und dürfen eine Steigung von 17° nicht überschreiten.
- Beim Befahren von Ladeschienen oder Rampen ist ggf. ein Einweiser einzusetzen.
- Ladebordwände vorsichtig öffnen, dabei seitlich neben die Bordwand stellen.
- Auf eine ausreichende Ladungssicherung achten.
- Ladungsschwerpunkt möglichst niedrig halten.
- Für Unbefugte ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Ladestelle untersagt.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Unfallstelle absperren.
- Verkehrssicherung der Unfallstelle im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs vornehmen.
- Personen aus dem Gefahrenbereich verweisen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf: 112



- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Instandhaltung

- Zur Wartung und Instandhaltung ist die Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten.
- Ladeschienen und Anschlagmittel sind vor dem Einsatz auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.